

(3) Der Leiter und die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden nach Beratung im Zentralen Transportausschuß vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(4) Die vom Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe getroffenen Festlegungen sind gemäß § 4 Abs. 2 verbindlich.

(5) Zwischen den Sitzungen des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden die operativen Aufgaben im Berufs- und Güterverkehr durch das Büro des Zentralen Transportausschusses wahrgenommen.

#### § 6

(1) Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung von Entscheidungen und Festlegungen sowie für deren Durchführung in seinem Bereich ist jedes Mitglied des Zentralen Transportausschusses/des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses haben dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses und die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses haben dem Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe über die Verwirklichung der Entscheidungen und Festlegungen zu berichten.

#### § 7

(1) Der Zentrale Transportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ordentliche Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt.

(2) Das Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses tagt nach Bedarf, jedoch mindestens in Vorbereitung jedes Fahrplanwechsels.

(3) Die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich.

#### ~ § 8

(1) Zur Kontrolle der Durchsetzung getroffener Entscheidungen und Festlegungen und zur Sicherung der Arbeit des Zentralen Transportausschusses besteht das Büro des Zentralen Transportausschusses. Es ist dem Ministerium für Verkehrswesen angegliedert.

(2) Das Büro des Zentralen Transportausschusses wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen berufen wird.

(3) Die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur des Büros des Zentralen Transportausschusses werden in einer Ordnung geregelt. Diese Ordnung erläßt der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses.

#### § 9

(1) Zur allseitigen Untersuchung bestimmter Komplexe und zur Vorbereitung von Entscheidungsfindungen können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. vom Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(3) Die Bildung der Arbeitsgruppe obliegt ihrem Leiter, der auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestätigt.

(4) Der Leiter einer Arbeitsgruppe ist gegenüber dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. gegenüber dem Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 10

(1) Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses und von

den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses eingereicht.

(2) Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden vom Leiter dieser Gremien und von den Mitgliedern des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe eingereicht.

(3) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung sowie Abstimmung mit den beteiligten Bereichen persönlich verantwortlich.

(4) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß sind in der Regel 14 Tage und die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses 7 Tage vor der Sitzung beim Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses einzureichen.

(5) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß müssen in der Regel 7 Tage und die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses 2 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet sein.

### Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung

#### — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —

vom 28. März 1973

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBL I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

#### Erster Teil

#### Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn

#### Zu § 7 der Transportverordnung:

##### § 1

Die Eisenbahn und die Transportkunden sind verpflichtet, bei Be- und Entladearbeiten während der Dunkelheit — unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen — für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Es sind verantwortlich:

- die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen,
- die Transportkunden für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen und für die gesamte Beleuchtung in allen übrigen Fällen (z. B. Anschlußbahnen, Lagerplätze).

##### § 2

Die aus dem Containerverkehr entstehenden Kooperationsbeziehungen sind auf der Grundlage des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT)\* zwischen den Transportkunden und den Transportträgern vertraglich zu regeln.

#### Zu § XI der Transportverordnung:

##### § 3

(1) Über Schäden an Güterwagen, Containern und Paletten der Eisenbahn ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbe-

\* Gegenwärtig gilt der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif. Heft 10, „Transcontainertarif, Großbehältertarif, Tarif für die Benutzung von Kleinbehältern und Paletten in Wagenladungen“.